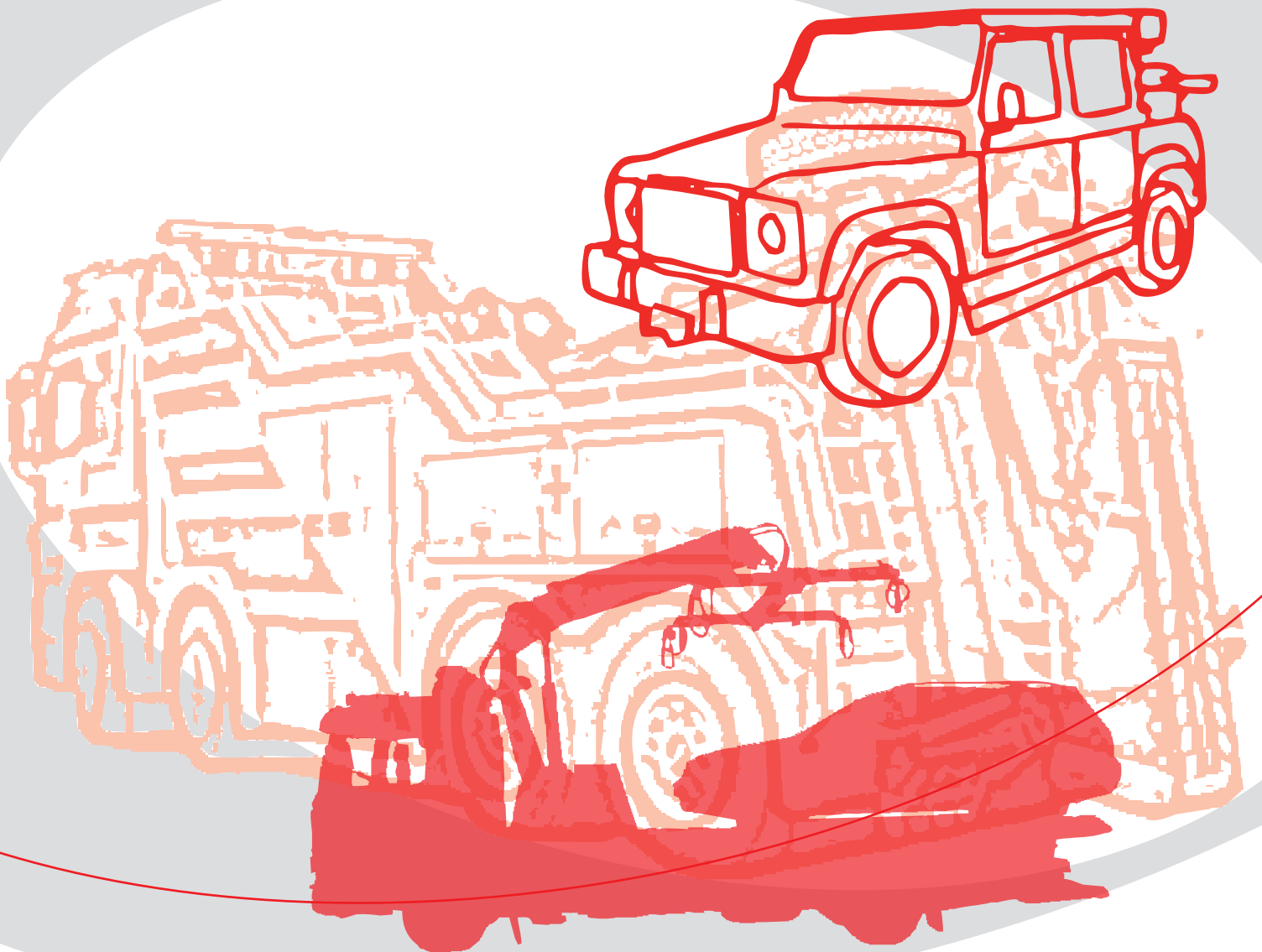


# VBA

VERBAND DER BERGUNGS- UND  
ABSCHLEPPUNTERNEHMEN E.V.

**MITGLIEDSBETRIEB**

**GEPRÜFTER FACHBETRIEB**



# Inhalt

Seite

<b>A</b>	<b>Geschäftliche Mindestanforderungen</b>	<b>3 – 4</b>
	1. Gewerbeanmeldung 2. Versicherungsschutz 3. Einsatzbereitschaft 4. Schlichtungsstellen-Klausel	
<b>B</b>	<b>Persönliche Mindestanforderungen</b>	<b>5</b>
	Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t 1. Erlaubnisurkunde nach §3 GüKG 2. Fachliche Qualifikation	
<b>C</b>	<b>Technische Mindestanforderungen</b>	<b>6 – 7</b>
	Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t	
<b>D</b>	<b>Betriebliche Mindestanforderungen</b>	<b>7</b>
	Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t	
<b>E</b>	<b>Allgemeine Auflagen</b>	<b>8 – 9</b>
	1. Geschäftsbetrieb 2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften 3. Rechnungserstellung 4. Ablehnung oder Entzug der Anerkennung 5. Mitteilungspflicht 6. Gültigkeit 7. Befugnis zur Kennzeichnung	
<b>F</b>	<b>Persönliche und sonstige Mindestanforderungen</b>	<b>10</b>
	Schwerverkehr Gruppe I und II 1. Erlaubnisurkunde nach §3 GüKG 2. Fachliche Qualifikation	
<b>G</b>	<b>Techn. Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und II</b>	<b>10 – 11</b>
	<b>1. Fahrzeuge der Gruppe I</b> Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde	
	<b>2. Fahrzeuge der Gruppe II</b> Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber, Bergungen mittels Seilwinde sowie schweren Auto- und Mobilkranfahrzeugen	
<b>H</b>	<b>Betriebliche Mindestanforderungen</b>	<b>12</b>
	Schwerverkehr Gruppe I und II	
	<b>Neue Bezeichnungen nach EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG/FGV)</b>	<b>12</b>
	<b>Checkliste</b>	<b>13</b>
	<b>Definition „Abschleppen - Schleppen - Anschleppen - Bergen“</b>	<b>14</b>
	<b>VBA-Empfehlungen für Rechnungserstellung</b>	<b>15 – 17</b>
	<b>Antrag</b>	<b>19</b>
	<b>Formblätter</b>	<b>ab 21</b>

## 1. Gewerbeanmeldung

### Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung für das Bergungs- und Abschleppgewerbe.

#### Begründung:

Die Länder-Wirtschaftsminister haben den Verwaltungserlass zu § 14 der Gewerbeordnung ergänzt, das heißt, die Bergungs- und Abschleppunternehmen wurde in den Kreis der sogenannten Vertrauensgewerbe aufgenommen (§38 GewO - Überwachungsbedürftige Gewerbe). Danach ist jeder neue Gewerbetreibende, anlässlich der Anmeldung des Gewerbes nach § 14 GewO, von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Ergibt sich hierbei, dass der Inhaber oder Leiter des Betriebes nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kommt die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 53 Gewerbeordnung in Betracht.

Die Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung für das Bergungs- und Abschleppgewerbe ist daher zwingend.

#### Maßnahme:

**Dem Antrag ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung für den Bereich Bergen und Abschleppen beizufügen.**

## 2. Versicherungsschutz

### Vorlage einer separaten Bescheinigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft(en) über den Abschluss einer

- **erweiterten Betriebshaftpflicht- und Hakenlastversicherung/Transportversicherung [Deckungssumme: 500.000 EUR f. Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t /1 Mio. EUR f. Lkw-Bereich siehe Formblatt Nr. 2+3]**
- **Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden (Formblatt 7) und**
- **Umweltschadenversicherung gem. Umweltschadengesetz vom 14.11.2007 (Formblatt 8)**

#### Begründung:

a) Die normale Betriebshaftpflichtversicherung schließt in der Regel nur eine Tätigkeit bzw. Schäden auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers ein; die Forderung an den Unternehmer und seine Beschäftigten, außerhalb seines Betriebsgeländes gewerbliche Tätigkeiten wie Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen etc. auszuüben, macht einen umfassenden Versicherungsschutz unabdingbar.

b) Die Hakenlastversicherung bzw. der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer (VN) und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen den VN und die mitversicherten Personen aus der Übernahme folgender Tätigkeiten mit nachgewiesener Berechtigung erhoben werden:

- Beförderung von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln,
- Gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen,
- Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen, sowie deren Inhalt und Ladung einschließlich Ausandrückholddienst,
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte,
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers.

Daneben sind Vermögensschäden aus der Unterlassung einer geschuldeten Leistung in gleicher Weise mitversichert; ebenso die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

#### c) Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden

Für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeugen ist die gem. § 7 a GüKG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme beträgt für jedes Schadensereignis 600.000 EUR. Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und §§ 305 ff BGB.

#### d) Umweltschadenversicherung gem. Umweltschadengesetz vom 14.11.2007

e) Macht ein Betroffener Schadensersatzansprüche wegen mangelnder Sorgfaltspflicht der vermittelnden Behörde bei der Auswahl von Abschleppunternehmen geltend und muss dieser im Rahmen der Staatshaftung anerkannt werden, ist zumindest ein Regressanspruch an das Unternehmen materiell gesichert.

#### Maßnahmen:

**Dem Antrag sind die Formblätter Nr. 2, 3, 7 und 8 beizufügen. Hierbei wird von der Versicherung der Abschluss einer erweiterten Betriebshaftpflicht-, Hakenlast-, Transport-, Güter- und Verspätungsschäden- und Umweltschadenversicherung bestätigt.**

### 3. Einsatzbereitschaft

---

**Vorlage einer Erklärung über die Aufrechterhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft.**

**Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, dass gegen die Ausübung des Gewerbes zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen für den beantragten Standort bzw. Firmensitz keine Bedenken bestehen.**

Begründung:

Bei Inanspruchnahme eines Pannenhilfs, Bergungs- und Abschleppdienstes muss eine unverzügliche Räumung von Pannen- und Unfallstellen gewährleistet sein. Dies kann aber nur von einem Unternehmen mit einer 24-stündigen Einsatzbereitschaft sichergestellt werden.

Die Anerkennung auch anderer Unternehmen (ohne 24-Stunden-Einsatzbereitschaft) würde aufgrund der erheblichen Lohnvorhaltekosten (nachts, sonn- und feiertags) zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau und die Wettbewerbsfähigkeit wären die Folge. Darüber hinaus würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werden, da die Unternehmensprofile zu stark voneinander abweichen würden.

**Maßnahmen:**

**Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag zur Aufrechterhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft.**

**Der Gutachter hat sich beim Besuch des Betriebes von den technischen Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft (z. B. Umschaltmöglichkeit des Telefons) zu überzeugen.**

Ausnahmen:

Die Aufrechterhaltung der 24-Stunden-Einsatzbereitschaft kann gegebenenfalls durch eine Rufweitschaltung und dergleichen betrieben werden, keinesfalls jedoch unter Verwendung eines Anrufbeantworters usw.

**Die zuständige Behörde hat auf dem vorgegebenen Formblatt zu bestätigen, dass keine Einwände gegen die Gewerbeausführung im 24-Stunden-Dienst am angegebenen Standort bestehen (siehe Formblatt 1)!**

---

### 4. Schlichtungsstellen - Klausel

**Anerkennung der Schlichtungsstelle des VBA als Prüfungsinstanz (der Rechtsweg bleibt davon unberührt).**

Begründung:

Macht ein Auftraggeber geltend, dass

- a) das Auftragsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet und/oder
- b) der Auftrag nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

sollte die zuständige Schlichtungsstelle für das Bergungs- und Abschleppwesen auf Antrag des Auftraggebers oder des Auftragnehmers auf eine gütige Einigung der Sache hinwirken.

Beanstandungen, die in den Bereich des Kfz-Handwerks fallen, sollten nach wie vor der Schiedsstelle der Kfz-Innung zur Beurteilung vorgetragen werden. Der Rechtsweg wird durch die Anrufung der Schlichtungsstelle des VBA nicht berührt.

**Maßnahme:**

**Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag, im Beanstandungsfall den VBA als Schlichtungsstelle anzuerkennen.**

## 1. Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§3 GüKG) oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009

Stellungnahme der IHK Hannover-Hildesheim :

... Abschleppdienste können rechtlich wie folgt zugeordnet werden:

- Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung unterliegt nicht den Bestimmungen des GüKG. Für solche Beförderungen gibt es also keine Regulierungen.

- Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen durch eine Werkstatt in diese Werkstatt zum Zwecke der dortigen Reparatur ist Werkverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 GüKG; die für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal der Werkstatt gefahren werden, und die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen dieser Unternehmenstätigkeit darstellen.

- Alle anderen Beförderungen wie Überführungsfahrten von Neufahrzeugen oder die Beförderung von amtlich sicherzustellenden Fahrzeugen oder die Beförderung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge sind erlaubnispflichtig nach dem GüKG.

- Die Mitnahmen von Ersatzteilen für Pannenhilfe ist Werkverkehr.

Unternehmen, die Werkverkehr betreiben, müssen sich bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr anmelden. Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, müssen eine Erlaubnis nach § 3 GüKG besitzen. Es kann mit demselben Fahrzeug sowohl Werkverkehr als auch erlaubnispflichtiger Verkehr betrieben werden ...

## 2. Fachliche Qualifikation

### Nachweis über die Qualifikation im Bereich des Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppgewerbes.

Begründung:

In vielen anderen Gewerben ist bei Geschäftsgründung vom Gesetzgeber ein Nachweis über die Ausbildung und Prüfung (z. B. Meisterprüfung u. dgl.) für das jeweilige Fachgebiet erforderlich. Im Handwerk ist dazu oft eine Handwerksrolleneintragung erforderlich.

Nachdem im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppgewerbe diesbezüglich keine speziellen Vorschriften und Auflagen bestehen, ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Überprüfung ein Nachweis über die Qualifikation in diesem Bereich gefordert wird.

Dazu kommt, dass die meisten Auftraggeber und Auftragsvermittler in diesem Gewerbe (Behörden, Automobilclubs, Versicherungen, Autohäuser, Hersteller usw.) bereits nur noch qualifizierte Unternehmen für ihren Auftragsbereich auswählen. Ebenso erwartet ein nach Panne oder Unfall liegengebliebener Autofahrer, dass ihm im Schadensfall von einem leistungsfähigen und qualifizierten Unternehmen geholfen wird. Vereinzelt sind bei liegengebliebenen Fahrzeugen kleine, schnell zu behebbende Fehler die Ursache, die von einem Fachmann oftmals mit geringem Aufwand und mit Zuhilfenahme von Diagnosetestern behoben werden können.

Auch ist es bei Bergungs- und Abschlepparbeiten dringend erforderlich, dass der Unternehmer und sein eingesetztes Personal ausreichende Grundkenntnisse im Bereich der Kfz-Technik besitzen.

Die fortschreitenden Entwicklungen in Bauweise und Technik im Fahrzeugbereich verlangt gerade heute in Bezug auf Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschlepparbeiten oft mehr Kenntnisse und Fachwissen als in anderen Bereichen im Kfz-Sektor (siehe z. B. Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschlepphinweise der Fahrzeughersteller).

Ebenso ist es dringend erforderlich, dass der Unternehmer und sein eingesetztes Personal spezielle ausreichende Kenntnisse über Gesetze und Vorschriften für diesen Bereich (z. B. Kfz mit Hochvoltsysteme sicher bergen und abschleppen, Genehmigungsverfahren im Sinne der FZV, StVZO und StVO) besitzen. Deshalb besteht die Notwendigkeit, dass eine Grundausbildung und ständige Weiterbildung zur Auflage gemacht wird.

**Maßnahmen:**

Dem Antrag sind folgende Mindestunterlagen in Kopie beizufügen:

- Nachweis für den Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t über eine abgelegte Gesellen- bzw. Meisterprüfung als Kfz-Techniker oder über eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich.
- Für den Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t sind absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen für „Sicherungsmaßnahmen bei Pannen- / Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (DGUV Information 214-010 bisher BGI 800)“ und „Kraftfahrzeuge mit Hochvoltsystemen sicher bergen und abschleppen“ nachzuweisen.
- Dem Antrag sind Unterlagen über weitere Lehrgänge und Schulungen für diesen Bereich beizulegen.

## 1. Fuhrpark

### a) Lkw für Fahrzeugbeförderung / Schlüssel-Nr. 1628 oder 0828\* (Bergungsfahrzeug mit Ladekran - LFBK)

1 Bergungsfahrzeug (LFBK) mit einer Nutzlast von mindestens 3.500 kg zur Fahrzeugbeförderung. Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1.000 kg aufweist

und zusätzlich entweder

### b) Lkw für Fahrzeugbeförderung / Schlüssel-Nr. 1628 oder 0828\* (Bergungsfahrzeug ohne Ladekran - LFB oder Bergungsfahrzeug mit Ladekran - LFBK)

1 Bergungsfahrzeug (LFB/LFBK) mit mindestens 2.500 kg Nutzlast

oder

### Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA1 / Schlüssel-Nr. 1601\* (Abschleppwagen – AW - AWU)

1 Abschleppwagen (Kranwagen/Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast/-hublast von 1.500 kg

### c) Sonstige-Kfz-Pannenhilfe / Schlüssel Nr. 1629 oder 1829\* (Pannenhilfefahrzeug - SKP)

1 Pannenhilfefahrzeug

oder

### Sonstige-Kfz-Werkstattwagen / Schlüssel Nr. 1625 oder 1825\* (Pannenhilfefahrzeug - SKW)

1 Pannenhilfefahrzeug

Ein Pannenhilfefahrzeug mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfefahrzeugen (VkB1. 1997 S. 472). Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung im Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeug mitgeführt wird (Ausnahmeregelungsprüfung).

Begründung:

Zur schnellen Räumung von Pannen- und Unfallstellen muss der Unternehmer gewährleisten, dass eine ausreichende technische Ausrüstung sowie die dementsprechenden Fahrzeuge zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden:

### Vieles ist technisch zwar machbar, nach geltendem Recht aber nicht statthaft.

Alle Einsatzfahrzeuge müssen

- auf den Antragsteller und dessen Betriebssitz zugelassen sein. Sollte ein Mietverhältnis bestehen, muss der Besitznachweis bzw. die alleinige Nutzung durch einen Vertrag nachgewiesen werden und die Fahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein. Diese Einsatzfahrzeuge müssen am beantragten Betriebsgelände ständig bereitstehen;
- deutlich sichtbar mit Firmennamen, Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind nicht zulässig;
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
  - UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (DGUV Vorschrift 54, bisher BGV D8)
  - UVV „Krane“ (DGUV Vorschrift 53, bisher BGV D6)
  - UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70, bisher BGV D 29)
  - UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1, bisher BGV A1)
  - „Sicherungsmaßnahme bei Pannen-/Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten“ (DGUV-Information 214-010, bisher BGI 800)
  - „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“ (DGUV Information 200-005, bisher BGI 8686)
  - „Sicherer Betrieb von Lkw-Ladekranen“ (DGUV Information 214-002, bisher BGI 610)

entsprechen. Eine Kopie der letzten gültigen Prüfung ist vorzulegen;

- das notwendige Werkzeug bzw. Pannenhilfewerkzeug und die notwendigen Geräte sowie die in der UVV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, Handlampen usw.) mitführen;

\*Die neuen Schlüsselnummern nach der neuen EG-FGV siehe Seite 12

Erforderlich ist darüber hinaus eine bisher vom Gesetzgeber nicht explizit aufgeführte Ausrüstung wie:

- Ölbindemittel und Behälter zur Aufnahme von ölhaltigem Bindemittel, Fahrzeugteilen, Glassplittern etc.,
- Schaufel und Besen,
- die in der DGUV-Information 214-010 (BGI 800) aufgeführte Zusatzausrüstung zur Absicherung,
- ein Vermerk in den Fahrzeugpapieren über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug mit folgendem Wortlaut versehen: **„Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt“**

Damit ist sichergestellt, dass die Bauart (bei Pannenhilfe-Pkw oder -Kombi die Mindestausrüstung) den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Führen einer oder mehrerer gelber Rundum-Kennleuchten erlaubt ist.

Die Richtlinien über die Mindestanforderung an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen bzw. als Pannenhilfsfahrzeuge im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO sind anzuerkennen:

1. Abschleppwagen (AW/AWU) sind Kraftfahrzeuge, die nach § 2 Nr. 17 FZV als selbstfahrende Arbeitsmaschine anerkannt sind. Hierfür gelten die Richtlinien für die Begutachtung von Abschleppwagen (Kranwagen) als Arbeitsmaschine vom 09.06.1967 (Verkehrsblatt 1967 S. 394),
2. LFB/LFBK (Bergungsfahrzeuge) sind Kraftfahrzeuge, die beschädigte oder liegengebliebene Fahrzeuge mittels technischer Einrichtung (z. B. mittels Winde oder Ladekran) auf die Ladefläche heben oder ziehen und dann abtransportieren.

Hinweis:

Vorgeschrieben ist eine Warnschutzkleidung im Sinne der gültigen Vorschriften. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1 / DGUV Vorschrift 1) hat der Unternehmer seinem Bergungs- und Abschlepppersonal Warnkleidung zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs ist die Warnschutzkleidung zu tragen.

**Maßnahmen:**

**Besichtigung, Begutachtung und Stellungnahme des Sachverständigen für das Bergungs- und Abschleppwesen zur Eignung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge (besonders der nach EG-FGV bezeichneten Fahrzeuge) und zur technischen Ausrüstung des antragstellenden Betriebes. Vorlage der Fahrzeugpapiere, Kranlasttabelle, UVV und Prüfbücher, die dem Antrag in Kopie beizufügen sind.**

## **D** **BETRIEBLICHE MINDESTANFORDERUNGEN** **Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t**

### **1. Zur Verwahrung und Eigentumssicherung von Fahrzeugen**

Dabei wird gefordert, dass mindestens 10 Fahrzeuge - sofern kein anderer Bedarf besteht - verwahrt werden können. Für das sichere und umweltgerechte Abstellen von zu verwahrenden Fahrzeugen sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeit müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen. Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen. Dieses Gelände muss mit einem mindestens 1,8 m hohen und festverankerten Zaun umgeben sein.

Zur Eigentumssicherung muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z. B. Halle oder dergleichen) für mindestens zwei Fahrzeuge vorhanden sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen haben. Auf keinen Fall werden Werkstätten, Waschhallen, Maschinenhallen o. Ä. akzeptiert, in denen gearbeitet wird. Die Eigentumssicherung muss den gesetzlichen und den umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Verwahr- und Sicherstellungsmöglichkeit muss sich entweder am Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden und darf auf keinen Fall weiter als 3 km entfernt sein. Sie kann auch für solche Zwecke angemietet sein. Ein Nutzungs- oder Mietvertrag muss vorgelegt werden.

Begründung:

Bergungs- und Abschleppunternehmen werden nicht ausschließlich für Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen angefordert, sondern sind ebenso mit der Eigentumssicherung und/oder der Sicherstellung von Fahrzeugen für Behörden befasst. Es ist unerlässlich, dass das Unternehmen ein gesichertes Gelände zur Verfügung hat. Die Möglichkeit, Fahrzeuge mit Inhalt vorübergehend auch überdacht zu verwahren, muss gegeben sein.

Im Betrieb muss eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorhanden sein die geeignet ist, Personen z. B. nach einem Unfall oder einer Panne vorübergehend in annehmbarer Weise, auch außerhalb der Geschäftszeit, unterzubringen.

**Maßnahmen:**

**Besichtigung und Stellungnahme des Sachverständigen für das Bergungs- und Abschleppwesen zu den vorgefundenen Verhältnissen beim antragstellenden Betrieb. Eventuell Vorlage einer schriftlichen Genehmigung zum Abstellen von Unfallfahrzeugen der zuständigen Behörde.**

### 1. Betreiben eines ordentlichen Geschäftsbetriebs

---

**In der Regel sind Geschäftszeiten unter der Woche (Mo.-Fr.) von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr üblich. Der Unternehmer verpflichtet sich, in diesem Zeitraum sein Geschäft montags bis freitags für acht Stunden und samstags für vier Stunden für Kunden geöffnet zu haben.**

Begründung:

Dem Kunden oder anderen befugten Personen (Polizei, Gutachter etc.) muss es während der normalen Öffnungszeit (s.o.) möglich sein, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten.

**Maßnahme:**

**Am Betriebsgelände ist deutlich sichtbar ein Schild mit den betrieblichen Öffnungszeiten anzubringen.**

### 2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

---

**Der Unternehmer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Beachtung der Preisangabenverordnung (PAngV) sowie der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.**

Begründung:

Gemäß § 1 PAngV besteht auch für Abschlepp- und Bergungsunternehmen eine Preisangabenpflicht, soweit diese u.a. Leistungen anbieten. Das Anbieten kann dabei ein tatsächliches Verhalten sein, aber auch ein Anbieten in Sinne von § 145 BGB darstellen. Da im Regelfall das Anbieten bei Abschleppunternehmen am Pannen- und Unfallort selbst erfolgt, ist der Ort des tatsächlichen Leistungsangebotes das Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppfahrzeug an seinem jeweiligen Einsatzort. Daher ist das Preisverzeichnis an diesen Fahrzeugen anzubringen oder zur Einsichtnahme bereitzulegen.

Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet, bewacht oder Kfz verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die geforderten Preise ersichtlich sind.

**Maßnahme:**

**Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag, dieser Verpflichtung nachzukommen und vom Sachverständigen überprüfen zu lassen.**

### 3. VBA-Empfehlung für die Auftrags- und Rechnungserstellung

---

Nach Kenntnis des VBA bestehen manchmal Probleme bei der Rechnungserstellung sowohl für den Pkw- als auch für den Schwerverkehrsbereich. Dies führt letztendlich oft dazu, dass durch unrichtige Definitionen und Angaben sowie durch fehlende Einsatz- und Leistungsbeschreibungen unzufriedene Kunden die Schlichtungsstelle des VBA um Klärung bitten.

Nachfolgende Empfehlungen (s. Seite 15–17) sollen den VBA-Mitgliedern dazu verhelfen, eine möglichst nachvollziehbare Auftrags- und Rechnungsstellung zu gewährleisten.



#### 4. Ablehnung oder Entzug der Anerkennung

---

Soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der fachlichen Geeignetheit oder charakterlichen Zuverlässigkeit zulassen und soweit sonstige sachliche Erwägungen (z. B. unzureichende Ausstattung) es geboten erscheinen lassen, kann eine Bewerbung zurückgewiesen werden. Aus denselben Gründen kann einem Unternehmen auch die Anerkennung entzogen werden. Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand über die Vergabe des Gütesiegels mit einfacher Mehrheit.

##### Begründung:

Liegen der für die Beurteilung und Anerkennung eines Unternehmers von maßgeblicher Stelle Erkenntnisse vor, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Geeignetheit des Unternehmers oder einer seiner Erfüllungsgehilfen begründet, oder wird eine der für die Anerkennung maßgeblichen Anforderungen nicht erfüllt, ist die Bewerbung abzulehnen.

Aus den gleichen Gründen kann dem Unternehmer die Anerkennung entzogen werden, sofern der Unternehmer nach schriftlicher Ermahnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist den beanstandeten Mangel ausgeräumt hat.

Im Falle eines wiederholt festgestellten Verstoßes des Unternehmers hat ohne nochmalige schriftliche Ermahnung der Entzug der Anerkennung zu erfolgen.

##### Maßnahme:

**Der Antragsteller ist in Form eines Anschreibens von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen; der Erhalt dieses Schreibens ist vom Unternehmer durch Unterschrift zu bestätigen.**

#### 5. Mitteilungspflicht

---

**Der Unternehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung seiner Firma hinsichtlich der Anerkennung von Bedeutung sein könnten.**

##### Begründung:

Eine permanente Überprüfung des Unternehmens hinsichtlich der Kriterien für die Anerkennung ist praktisch nicht möglich. Der VBA hat deshalb ein legitimes Interesse daran, mögliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit unverzüglich zur Kenntnis gebracht zu bekommen. Die Mitteilungspflicht ist zwingend.

##### Maßnahme:

**Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung des Betriebes hinsichtlich der Anerkennung von Bedeutung sein können.**

#### 6. Gültigkeit

---

**Die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ wird für die Dauer von fünf Jahren verliehen.**

Da der Verband bei Vergabe des Gütesiegels „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ eine Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere gegenüber dem Autofahrer, übernimmt, versteht es sich von selbst, dass der optische Gesamteindruck des Firmengeländes, der Fahrzeuge und des Personals von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Beauftragten des VBA werden bei der Besichtigung gerade darauf ein besonderes Augenmerk richten. Der VBA ist berechtigt, in unbestimmten Abständen zu den genannten Bedingungen stichprobenartige Überprüfungen, auch unangemeldet, durchzuführen.

#### 7. Befugnis zur Kennzeichnung

---

Der vom VBA anerkannte „Geprüfte VBA-Fachbetrieb“ erhält die Befugnis, diese Bezeichnung auf seinen Brief- und Rechnungssätzen aufzudrucken und seine Einsatzfahrzeuge und das Geschäftslokal entsprechend zu kennzeichnen. Diese Befugnis gilt nur für die Zeit der Anerkennung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, jeglichen Hinweis auf die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ zu unterlassen, wenn die Mitgliedschaft im VBA erloschen ist oder aus sonstigen Gründen (z.B. Aberkennung, Ablauf der Gültigkeit etc.) keine Anerkennung mehr besteht.

**F****PERSÖNLICHE U. SONSTIGE MINDESTANFORDERUNGEN  
Schwerverkehr Gruppe I und Gruppe II**

**1. Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§3 GüKG) oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009**

**2. Fachliche Qualifikation**

Der Unternehmer muss nachweisen, dass eine ausreichende Anzahl von Fachpersonal zur Verfügung steht, um einen 24-Stunden-Dienst auch an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Die Zuverlässigkeit gemäß der BGH Urteile (Az.: VI ZR 277/75 vom. 11.07.1978 und III ZR 189/91 vom 21.01.1993) muss sichergestellt sein.

**Maßnahmen:**

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:**

- **Nachweis über eine abgelegte Gesellen- bzw. Meisterprüfung als Kfz-Techniker (Nutzfahrzeugsektor) und eine mindestens 1-jährige einschlägige Berufspraxis \*) oder alternativ über eine mindestens 5-jährige zusammenhängende Tätigkeit im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich für den Schwerverkehr.**
- **Es sind absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen für „Sicherungsmaßnahmen bei Pannen- und Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (DGUV-Information 214-010 bisher BGI 800)“ und die erfolgreiche Teilnahme an einem „Bergungsleiter-“ oder eines der von der TABA angebotenen „Technikfachseminaren“ nachzuweisen.**
- **Nachweis über die Berufskraftfahrerqualifikation.**
- **Dem Antrag sind Unterlagen über weitere Lehrgänge und Schulungen für diesen Bereich beizulegen.**
- **Nachweis über die ausreichende Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiter (s. Formblatt 9)**

**Hinweis Personal (Schwerverkehr Gruppe I und II):**

Die im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich eingesetzten Mitarbeiter müssen eine ausreichende Erfahrung im Schwerverkehrsbereich haben. Der Antragssteller muss glaubhaft nachweisen, dass das eingesetzte Personal Kenntnisse im Lkw-Reparaturbereich sowie über techn. Anweisungen der Hersteller beim Abschleppen sowie bei Bergungsmaßnahmen (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt. Als Nachweis können Teilnahmebescheinigungen von Fachseminaren, speziellen Schulungen an Nutzfahrzeugen und Bestätigungen von Arbeitgebern dienen (siehe Formblatt 9).

**\*) Zusätzlich für Unternehmer Schwerverkehr Gruppe II:**

Bei Gruppe II muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der für den Einsatz verantwortliche Mitarbeiter des Antragstellers eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung im Fachbereich Bergen und Abschleppen von Schwerfahrzeugen besitzt.

**G****TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN  
Schwerverkehr Gruppe I und II**

Die im vorstehenden Kriterienkatalog enthaltenen geschäftlichen Mindestanforderungen (A 1. – 4.) und die allgemeinen Auflagen (E 1. – 7.) haben auch für den Schwerverkehrsbereich Gültigkeit.

Die persönlichen, technischen und betrieblichen Mindestanforderungen (B – D) werden durch nachstehende Kriterien ersetzt.

**1. FAHRZEUGE DER GRUPPE I**

Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde.

a) Ein Pannenhilfsfahrzeug, das die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestausrüstung (siehe Verkehrsblatt 1997, Seite 472) und die in der DGUV-Information 214-010 (bisher BGI 800) geforderte Zusatzausrüstung mitführt und lt. Eintragung in den Fahrzeugpapieren als Pannenhilfsfahrzeug gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt ist. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln. Die Eintragung kann dann lauten:

**So.Kfz. Pannenhilfe (Schlüssel-Nr. 1629 oder 1829)\* / Pannenhilfsfahrzeug - SKP -  
So.Kfz. Werkstattwagen (Schlüssel-Nr. 1625 oder 1825)\* / Pannenhilfsfahrzeug - SKW -**

und

b) Ein Abschleppwagen (Kranwagen) der in der Lage ist, rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t abzuschleppen bzw. zu schleppen. Das Fahrzeug muss eine verfahrbare Haken-/Hublast von 6 t bei 60 km/h haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 10 t am einfachen Strang beträgt. Dieses Fahrzeug muss in den Fahrzeugpapieren folgende Eintragung haben:

#### **Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA1 (Schlüssel-Nr. 1601)\* / Abschleppwagen - AWU -**

Alle Einsatzfahrzeuge müssen - sofern erforderlich - als Pannenhilfsfahrzeug gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 anerkannt sein und der DGUV-Information 214-010 (BGI 800) entsprechen.

- In allen Fahrzeugen ist auch das notwendige Werkzeug und Gerät sowie die in der UVV / DGUV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, Handlampe usw.) mitzuführen. Zur Ausrüstung gehören auch das nötige Spezialwerkzeug, Anschlagmaterial, Schaufel, Besen, Ölbindemittel, Abfallbehälter, Absicherungsmaterial usw.
- Sofern für die Einsatzfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen (Achslasterhöhung, Betriebs- oder Fahrgenehmigung usw.) erforderlich sind, müssen Kopien davon beigelegt werden.
- Alle Einsatzfahrzeuge müssen deutlich sichtbar mit Firmenname, Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind nicht zulässig.
- Die Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller und dessen Betriebssitz zugelassen sein. Sollte ein Mietverhältnis bestehen, muss der Besitznachweis bzw. die alleinige Nutzung durch einen Vertrag nachgewiesen werden und die Fahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein.
- Alle Einsatzfahrzeuge müssen den Bestimmungen der einschlägigen UVV / DGUV Vorschriften 1, 53, 54 und 70 (BGV D29, BGV D8, BGV D6, BGV A1) entsprechen. Eine Kopie der letzten gültigen Prüfung ist beizulegen.

Anmerkung: Falls diese Prüfbescheinigungen noch nicht oder nur teilweise vorliegen, empfehlen wir, mit einem Sicherheitsingenieur oder einer Prüforganisation Verbindung aufzunehmen.

#### **Maßnahmen:**

**Überprüfung vor Ort, insbesondere ob 6 t Haken- oder Hublast auch tatsächlich sicher verfahren werden können.**

## **2. FAHRZEUGE DER GRUPPE II**

Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber Bergungen mittels Seilwinde sowie schweren Auto- oder Mobilkranfahrzeugen.

### **Fahrzeuge der Gruppe I**

und

1 Auto- oder Mobilkran mit einer Mindesttragfähigkeit von 40 t (bei 3 m Ausladung von Drehkranzmitte). Dieses Fahrzeug soll folgende Eintragungen in den Fahrzeugpapieren vorweisen:

#### **Selbstfahrende Arbeitsmaschine Mobilkran DA53 (Schlüssel-Nr. 162700)\* / Mobilkran - MK -**

oder

#### **Selbstfahrende Arbeitsmaschine Autokran DA53 (Schlüssel-Nr. 162101)\* / Autokran - AK -**

- In allen Fahrzeugen ist das notwendige Werkzeug und Gerät sowie die in der UVV / DGUV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnwesten, Feuerlöscher, Handlampe usw.) mitzuführen. Zur Ausrüstung gehören auch das nötige Spezialwerkzeug, Anschlagmaterial, Schaufel, Besen, Ölbindemittel, Abfallbehälter usw.
- Sofern für die Einsatzfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen (Achslasterhöhungen, Betriebs- oder Fahrgenehmigungen usw.) erforderlich sind, müssen Kopien davon vorgelegt werden.
- Alle Einsatzfahrzeuge müssen deutlich sichtbar mit Firmenname, Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind nicht zulässig.
- Die Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller und dessen Betriebssitz zugelassen sein. Sollte ein Mietverhältnis bestehen, muss der Besitznachweis bzw. die alleinige Nutzung durch einen Vertrag nachgewiesen werden und die Fahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein.
- Alle Einsatzfahrzeuge müssen den Bestimmungen der einschlägigen UVV und der DGUV Vorschriften 1, 53, 54 und 70 (BGV D29, BGV D8, BGV D6, BGV A1) entsprechen. Eine Kopie der letzten gültigen Prüfung ist vorzulegen.

Anmerkung: Falls diese Prüfbescheinigungen (BGV) noch nicht oder nur teilweise vorliegen, empfehlen wir, mit einem Sicherheitsingenieur oder einer Prüforganisation Verbindung aufzunehmen.

\*Die neuen Schlüsselnummern nach der neuen EG-FGV siehe Seite 12

1. Zur Verwahrung und Eigentumssicherung von Fahrzeugen im Schwerverkehrsbereich und deren Ladung muss eine Möglichkeit vorhanden sein.

- Dabei wird gefordert, dass mindestens zwei Schwerverkehrszüge und deren Ladung (komplette Lastzüge, Omnibusse usw.) verwahrt werden können. Dieses Gelände muss den Umweltschutzvorschriften entsprechen und mit einem mindestens 1,8 m hohen fest verankerten Zaun umgeben sein. Dieses Gelände kann auch in unmittelbarer Nähe des Unternehmens liegen und für solche Zwecke angemietet sein. Eine Vereinbarung darüber ist vorzulegen.
- Zusätzlich muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit für mindestens einen Schwerverkehrszug und dessen Ladung vorhanden sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass das Fahrzeug und dessen Ladung z. B. in einer Halle oder dergleichen untergestellt ist und keine unbefugten Personen zu dem sichergestellten Fahrzeug bzw. dessen Ladung haben. Auf keinen Fall werden Werkstätten, Waschhallen, Maschinenhallen o. Ä. akzeptiert, in denen gearbeitet wird. Die Sicherstellmöglichkeit muss den gesetzlichen und den umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### **Anmerkung:**

Dabei ist daran gedacht, dass es sich um eine abschließbare Unterstellmöglichkeit handelt, die den Umweltvorschriften entspricht. Diese Unterstellmöglichkeit kann auch in unmittelbarer Nähe des Unternehmens liegen (jedoch nicht weiter als 5 km) und für solche Zwecke angemietet sein. Eine Nutzungsvereinbarung bzw. Mietvertrag darüber ist vorzulegen.

- Der Betrieb und das Gelände müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen in Bezug auf Ausübung des Gewerbes an diesem Standort und auf Einhaltung der Umweltschutz – und Immissionsschutzvorschriften genügen.
- Die zuständige Behörde muss bestätigen, dass ein 24-Stunden-Dienst am angegebenen Standort aus Immissionsschutzgründen durchgeführt werden darf.
- Im Betrieb muss eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorhanden sein, die geeignet ist, Personen z. B. nach einem Unfall oder einer Panne vorübergehend in annehmbarer Weise, auch außerhalb der Geschäftszeit, unterzubringen.

#### **NEUE BEZEICHNUNGEN NACH EG-FAHRZEUGGENEHMIGUNGSVERORDNUNG (EG-FGV)**

Seit dem 29.04.2009 gilt die neue EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) für alle Fahrzeuge, welche ab diesem Datum zugelassen werden. Für eine bessere Übersicht haben wir die alten und neuen Bezeichnungen gegenübergestellt.

**Hinweis:** Damit Kraftfahrzeuge gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO als Pannenhilfsfahrzeuge anerkannt werden, müssen die nationalen Schlüsselnummern von einem aaS in den Zulassungsbescheinigungen eingetragen werden.

<b>Altfahrzeuge</b> (bisherige, nationale Bezeichnung)	<b>Neufahrzeuge</b> (neue Bezeichnung nach EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung [EG-FGV])
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lkw f. Fahrzeugbeförderung mit/ohne Ladekran</b> Schlüsselnr.: 0828 oder 1628</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fahrzeug zur Güterbeförderung</b> &gt; 3,5 t – 12 t Schlüsselnr.: N2 SG oder &gt; 12 t Schlüsselnr.: N3 SG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>So. Kfz-Pannenhilfe</b> Schlüsselnr.: 1629 oder 1829</li> <li>• <b>So. Kfz-Werkstattwagen</b> Schlüsselnr.: 1625 oder 1825</li> </ul>	<p>Es gibt hierfür <b>keine Bezeichnung mehr</b>, der Sachverständige muss vor Ort die Eignung und Ausrüstung prüfen. Schlüsselnr.: z.B. N1, N2-SG/BA</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran DA53</b> Schlüsselnr.: 1827 oder 1621</li> <li>• <b>Selbstf. Arbeitsmaschine-Abschleppwagen DA1</b> Schlüsselnr.: 1601</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mobilkran</b> Schlüsselnr.: N3-SF</li> <li>• <b>Selbstf. Arbeitsmaschine-Abschleppwagen DA1</b> Schlüsselnr.: 1601</li> </ul>

**Checkliste: Folgende Bescheinigungen sind dem Antrag in Kopie beigefügt:**

- Unterschriebener Antrag für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“
- Gewerbeanmeldung/Gewerbeummeldung für den Bereich Bergen und Abschleppen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Immissionsschutzbehörde zur Gewerbeausübung am angegebenen Standort im 24-Stunden-Dienst (siehe Formblatt 1)
- Bescheinigung über den Abschluss einer Hakenlastversicherung/Transportversicherung (siehe Formblatt 2)
- Bescheinigung über den Abschluss einer erweiterten Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Formblatt 3)
- Ausführliche gültige Preisliste (siehe Formblatt 4 Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t bzw. Formblatt 5 Schwerverkehrsbereich)
- Personalliste der festangestellten Mitarbeiter und Aushilfskräfte (siehe Formblatt 6)
- Bescheinigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden (siehe Formblatt 7)
- Bescheinigung über den Abschluss einer Umweltschadenversicherung gem. Umweltschadengesetz vom 14.11.2007 (siehe Formblatt 8)
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§3 GüKG)
- Im Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t:** Nachweis über abgelegte Gesellen- oder Meisterprüfung als Kfz-Techniker oder über eine mind. 1-jährige einschlägige Berufserfahrung im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich
- Im Schwerverkehrsbereich Gruppe I:** Nachweis über abgelegte Gesellen- oder Meisterprüfung als Kfz-Techniker (Nutzfahrzeugsektor) und einer mindestens 1-jährigen einschlägigen Berufspraxis oder alternativ über eine mind. 5-jährige zusammenhängende Tätigkeit im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich für den Schwerverkehr
- Im Schwerverkehrsbereich Gruppe II:** Zusätzlich zu den Anforderungen der Gr. I Erbringung des Nachweises über die 5-jährige Berufserfahrung im Fachbereich Bergen und Abschleppen von Schwerfahrzeugen des für den Einsatz verantwortlichen Mitarbeiters
- Nachweise von zertifizierten Schulungsstätten über die geforderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Fahrzeugpapiere der Einsatzfahrzeuge (mit den Eintragungen „Als Pannenhilfsfahrzeug gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 anerkannt“)
- Prüfbescheinigungen gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft/der Betriebssicherheitsverordnung:
  - Winden-, Hub- und Zugeräte: DGUV Vorschrift 54 (bisher BGV D8)
  - Krane: DGUV Vorschrift 53 (bisher BGV D6)
  - Fahrzeuge: DGUV Vorschrift 70 (bisher BGV D29)
- Lkw-Bereich:
  - Gruppe I: Schleppplasttabelle
  - Gruppe II: Traglastdiagramm
- Ausnahmegenehmigungen
  - § 15 a Abs.1 und 2 StVO (Abschleppen auf Autobahnen)
  - § 29 Abs. 3 StVO (Schwer- u. Großraumtransport)
  - § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- u. Feiertagsverbot)
  - § 33 StVZO (Schleppgenehmigung alt)
  - § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO (Schleppgenehmigung neu ab 01.08.2013 - länderspezifisch)
  - § 70 StVZO (Achslasterhöhung in Verbindung mit § 29 StVO [Erlaubnis])

Datum	Ort	Unterschrift / Firmenstempel
-------	-----	------------------------------

## Abschleppen – Schleppen – Anschleppen – Bergen

### ■ Abschleppen

Abschleppen entspringt dem Notbehelfsgedanken und ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder eines Zuges von der Straße oder von anderen Stellen, z. B. vom Hof oder von der Garage, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.).

Bei diesem privilegierten Vorgang entfällt die Beachtung bestimmter Vorschriften, insbesondere der StVZO (z.B. wie Anzahl der mitgeführten „Anhänger“, Vorschriften über die Länge des Abschleppzuges, für die vorgeschriebene Motorleistung, Bremsvorschriften, Anhängelast usw.). Im Laufe der Zeit wurde durch die Rechtsmeinung und die Rechtsprechung der Begriff des Abschleppens erheblich ausgeweitet, sodass der Nothilfegedanke nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Hinweis:

Mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 01.08.2013 wurde die Empfehlung 6 Abschleppfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Abschleppen ergänzend zum Genehmigungsverfahren veröffentlicht. Danach kann auch ein behördlich angeordnetes Entfernen von gefährlichen Verkehrshindernissen ein Abschleppen begründen. Die Umsetzung der Empfehlung zur RiLi 6 ist Ländersache und deshalb ist zu erwarten, dass der Begriff „Abschleppen“ beim behördlich angeordneten Entfernen von gefährlichen Verkehrshindernissen länderspezifisch unterschiedlich beurteilt wird.

### ■ Schleppen

Schleppen ist das geplante Fortbewegen eines betriebsfähigen oder betriebsunfähigen Fahrzeuges z. B. über größere Entfernungen. Dies besagt, dass alle nicht durch den „Notbehelfsgedanken“ gerechtfertigten Überführungsfahrten auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge unter den § 33 StVZO fallen und eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig ist. Das Schleppen unterscheidet sich vom Abschleppen dadurch, dass es nicht durch eine technische Notlage, sondern durch eine behördliche Genehmigung zulässig wird.

Im Gegensatz zum Abschleppen muss beim Schleppen z. B. die mitgeführte Anhängelast i. S. d. § 42 StVZO berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 42 StVZO müssen im Einzelfall erteilt werden. Andere Auflagen sind beim Schleppen stets zu beachten.

### ■ Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens)

Das „Anschleppen“ eines Kraftfahrzeuges, um dessen Motor in Gang zu bringen, ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nicht anspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Anschleppen des Kraftfahrzeuges dient nur dem Zweck, dieses wieder betriebsfähig zu machen.

### ■ Bergung (Definition des VBA)

Unter Bergung wird das Aufrichten und/oder Herausziehen festsitzender Fahrzeuge verstanden. Die Bergung ist dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen und Transportieren, Abschleppen oder Schleppen.

Das erschwerte Verladen von Pannen- und Unfallfahrzeugen mit Automatikgetriebe, Hochvoltssystemen, elektr. Feststellbremse sowie defektem Lenkradschloss oder defekter Wegfahrsperrung usw. kann unter Beachtung der Herstellerempfehlungen eine Bergung begründen.

Bemerkung:

Der VBA hat festgestellt, dass im täglichen Gebrauch der Transport von Fahrzeugen mit einem „Lkw für Fahrzeugbeförderung“ (LFB/LFBK) sehr oft als Abschleppvorgang bezeichnet wird. Hier handelt es sich eindeutig um einen Transportvorgang, der nicht den gesetzlichen Bestimmungen für das Abschleppen und Schleppen unterliegt.

Sollte der „Lkw für Fahrzeugbeförderung“ (LFB/LFBK) mit einer Hubbrille ausgerüstet sein und mit dieser Vorrichtung ein Fahrzeug mitgeführt werden, so sind hierbei wieder die Vorschriften für das Abschleppen und Schleppen zu beachten.

## VBA-Empfehlungen für Rechnungserstellung

Nach Kenntnis des VBA gibt es verschiedentlich noch Probleme bei der Rechnungserstellung sowohl für den Pkw- wie auch für den Schwerverkehrsbereich. Dies führt letztendlich oft dazu, dass durch unrichtige Definitionen und Angaben sowie durch fehlende Einsatz- und Leistungsbeschreibungen unzufriedene Kunden die Schlichtungsstelle des VBA um Klärung bitten.

Nachfolgende Empfehlungen sollen den VBA-Mitgliedern dazu verhelfen, eine möglichst nachvollziehbare Auftrags- und Rechnungsstellung zu gewährleisten.

### **Adressfeld/Auftraggeber/Halter/Fahrer/Rechnungsempfänger:**

In dieses Feld müssen genaue Angaben über Auftraggeber, Fahrer und Rechnungsempfänger vermerkt sein. Dies ist vor allem deshalb sehr wichtig, weil das Auftrags- bzw. Rechnungsformular einen Bestandteil eines Vertrages darstellt und bei eventuellen späteren Anfragen, Reklamationen oder Zahlungsschwierigkeiten exakte Angaben vorhanden sein sollen. Empfehlenswert ist es, diese Daten von den Fahrzeugpapieren, Personalausweis o. Ä. abzuschreiben.

Da in den meisten Fällen die Auftragsvergabe über Dritte erfolgt oder vermittelt wird, ist es von großer Wichtigkeit, dass hier der dementsprechende Vermerk erfolgt (z.B. Halter, Fahrer, Polizei für Fahrer, Werkstatt für Halter usw.).

### **Leistungsdatum-/Rechnungsdatum:**

Da Leistungs- und Rechnungsdatum nicht immer identisch sein müssen, sollen je nach Einzelfall die jeweiligen Eintragungen vorgenommen werden.

### **Objektbeschreibung:**

Sehr wichtig sind die genauen Angaben über das Auftragsobjekt (z. B. Fahrzeugart, Fahrzeugtyp, bei größeren Fahrzeugen das tatsächliche und zulässige Gesamtgewicht, eventuelle Besonderheiten der Fahrzeuge, ob Anhänger oder Sattel mitgeführt werden usw.). Diese Angaben dienen vor allem als Grundlage für die Festsetzung des Stundenverrechnungssatzes.

### **Einsatzumfang:**

Auf alle Fälle sind detaillierte Angaben über den genauen Einsatz- und Bestimmungsort zu machen. Bei mehreren Leistungen an verschiedenen Tagen ist dies unter 1. Leistung, 2. Leistung usw. mit Datums- und Zeitangabe aufzuführen. Ebenso ist die genaue Einsatzart wie z. B. Panne/Motorschaden, Pannenhilfe/Fahrzeug gestartet, Unfall, Bergung, Versetzung usw. anzugeben.

### **Einsatzfahrzeug und Fahrer:**

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Art des Einsatzfahrzeuges mit dem Fahrer und die fachliche Qualifikation des Pannenhelfers, des Bergungs- und Abschlepppersonals einschließlich des Zusatzpersonals angegeben wird (z. B. Abschleppwagen/Bergungsfahrzeug/Autokran sowie Fahrer, Fachkraft, Einsatzleiter usw.).

Der VBA unterscheidet bei den Einsatzfahrzeugen zwischen Lkw für Fahrzeugbeförderung ohne und mit Kran (LFB/LFBK - siehe VBA-Definitionen), was sich letztendlich auch auf den Stundenverrechnungssatz auswirkt. Grundsätzlich empfiehlt der VBA seinen Mitgliedern auch, nur die Art der Einsatzfahrzeuge in Rechnung zu stellen, die für den jeweiligen Einsatz benötigt werden.

Besonders muss allerdings darauf geachtet werden, dass laut gesetzlicher Vorschrift niemals mit einem Abschleppwagen (AW/AWU) ein Fahrzeug transportiert werden darf und umgekehrt der Transport eines Pannen- oder Unfallfahrzeuges auf der Ladefläche eines Lkw für Fahrzeugbeförderung (LFB/LFBK) oder Anhängers keinen Abschlepp- oder Schleppvorgang darstellt. Deshalb immer die richtigen Bezeichnungen eintragen.

### **Einsatzzeit:**

Sehr wichtig ist die genaue Zeitangabe über Beginn und Ende des Einsatzes. Die Einsatzzeit errechnet sich aus der Anfangs- und Endzeit, die notfalls per Aufzeichnung mit dem EG-Kontrollgerät (VO [EWG] Nr. 3821/85 beachten – 100 km Radius) nachgewiesen werden kann. Unter der Einsatzzeit versteht man die Zeit von der Abfahrt zum Einsatzort (z. B. Pannen- oder Unfallort) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz am Betriebshof bereit ist (z. B. zählen einsatzbedingte Reinigungsarbeiten am Einsatzfahrzeug durch ausgelaufenes Öl zur Einsatzzeit).

Die Mehrheit der Unternehmen rechnet die erste Stunde voll und dann jeweils jede angefangene 1/2 Stunde.

### **Stundenverrechnungssatz:**

Unter dem Stundenverrechnungssatz versteht man im Auftragsbereich bis 3,49 t zGM die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl. Fahrer zur normalen Arbeitszeit sowie inkl. der Kilometerleistungen und inkl. der Hakenlastversicherung. Eine große Anzahl der Unternehmer nimmt das Einsatzfahrzeug mit dem der Auftrag durchgeführt werden kann als Bemessungsgrundlage für den Stundenverrechnungssatz.

Unter dem Stundenverrechnungssatz versteht man im Auftragsbereich über 3,49 t zGM die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl. Fahrer zur normalen Arbeitszeit sowie inkl. der Kilometerleistungen und inkl. der Hakenlastversicherung. Im Schwerverkehr nimmt die Mehrheit der Unternehmer das zulässige Gesamtgewicht des Auftragsobjektes als Berechnungsbasis.

Der Stundenverrechnungssatz enthält außerdem Leistungen wie die Bergung, Fahrbahnreinigung, erschwertes Auf- und Abladen, vom Unternehmer nicht zu vertretende Wartezeiten und Ähnliches. Extragebühren für die Benutzung des Lade- und/oder Bergekranes, der Seilwinde und dergleichen sowie die Verrechnung von Grundgebühren oder Kilometern sind nicht mehr statthaft (Standardausrüstung)!

Fern- und Überführungsfahrten (sog. Pickup Fahrten, in der Regel weiter als 50 km) werden überwiegend nach vereinbarten Kilometer oder Pauschalpreisen abgerechnet.

### **Zuschläge:**

Zusatzpersonal, Material, Zuschläge für Personal (Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden), Sondergeräte wie z. B. Schweißbrenner, Stromerzeuger, Radroller usw. sowie die gültige MwSt. werden gesondert berechnet. Wichtig ist, dass Personalzuschläge nur auf die Personalkosten und keinesfalls auf Fahrzeug-, Materialkosten, Telefon, Bindemittel und dergleichen berechnet werden dürfen!

Dabei ist zu beachten, dass gesetzlich festgelegt ist, wann z. B. ein Sonn- oder Feiertag beginnt und endet (00.00–24.00 Uhr). Dementsprechend dürfen auch nur die Zuschläge berechnet werden. Die Höhe der Zuschläge wird meistens nach tariflichen oder gesetzlichen Vorgaben berechnet. Den VBA-Mitgliedsunternehmen wird empfohlen, sich an der aktuellen PuS zu orientieren.

### **Zusatzpersonal:**

Gemäß BGB, Arbeitsschutzgesetzes und der UVV für Arbeitssicherheit (DGUV) ist festgelegt, wann und wo Zusatzpersonal bei welchem Einsatz erforderlich ist. Der VBA hat Unterlagen darüber für seine Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft veröffentlicht. Für den Arbeitgeber besteht die Unternehmerhaftung und deshalb hat er das Abschlepp- und Bergungspersonals aufgrund seiner durchgeführten Gefährdungsanalyse einzuteilen.

### **Leistungs- und Einsatzbeschreibung:**

Die meisten Beanstandungen bei Rechnungsprüfungen erfolgen aufgrund fehlender oder ungenügender Leistungs- und Einsatzbeschreibungen. Insbesondere bei Bergungen und Schwerverkehrseinsätzen genügt es nicht, nur die Einsatzdauer anzugeben. Jeder Leistungs- und Rechnungsempfänger hat Anspruch darauf, genau über Umfang und Art der Leistungen informiert zu werden. Deshalb ist es dringend erforderlich, auf jedem Auftrag und speziell auf der Rechnung nachvollziehbar den Einsatzumfang zu beschreiben (Lichtbilder beilegen). Wichtig ist dabei auch, dass besonders das Spezialgerät, welches nicht zur Fahrzeugausrüstung gehört und dessen Einsatz erforderlich war, ausführlich begründet und beschrieben wird.



**Allg. Geschäftsbedingungen/Unterschrift:**

Bei der Auftragserteilung wird zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag geschlossen. Grundlage dieses Vertrages sind das deutsche Recht und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). In diesen vom VBA empfohlenen „Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, das Verwahren der Ladung sowie die Gewährung von Pannenhilfe“ ist die Auftragserteilung, die Durchführung des Auftrags, die Berechnung des Auftragsentgelts, die Zahlung, das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, die Haftung sowie der Erfüllungs- und Gerichtsstand festgelegt.

Der VBA empfiehlt seinen Mitgliedern, die Abschleppbedingungen 2015 bei der Auftragsannahme zu verwenden, im Falle, dass der Auftraggeber Verbraucher ist, auf das Widerrufsrecht hinzuweisen und sich dieses vom Auftraggeber unterzeichnen zu lassen.



## ANTRAG FÜR DIE ANERKENNUNG ALS „GEPRÜFTER VBA-FACHBETRIEB“

Firma:

Inhaber, Geschäftsführer:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Telefon/Fax-Nr.:

**Wir beantragen hiermit die kostenpflichtige Überprüfung unseres Unternehmens, um als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) für folgende Auftragsbereiche anerkannt zu werden:**

- Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t zGM**
- Schwerverkehr Gruppe I**  
(Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde)
- Schwerverkehr Gruppe II** (aufbauend auf Gruppe I)  
(Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde sowie Auto- und Mobilkranen)

Die Kosten für die Überprüfung belaufen sich auf EUR 440,- zzgl. Mehrwertsteuer. Die Beurteilung jeder weiteren Kategorie wird mit jeweils EUR 130,- zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt (Schwerverkehr Gruppe I und/oder II).

### Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit

- zur Aufrechterhaltung der 24-Stunden-Einsatzbereitschaft,
- die VBA-Schlichtungsstelle im Bedarfsfall anzuerkennen,
- zur Einhaltung der Preisangabenverordnung, VBA-Empfehlung zur Rechnungsstellung (s. Seite 15ff.)
- mögliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit unverzüglich dem VBA zur Kenntnis zu bringen.

**Der VBA ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen zu den genannten Bedingungen stichprobenartig Überprüfungen durchzuführen. Die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.**

Hierbei wird ebenfalls auf die in Punkt E – Allgemeine Auflagen Nr. 4 aufgeführte Möglichkeit einer Ablehnung bzw. eines Entzuges der Anerkennung hingewiesen.

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel





## Formblatt Nr. 1

für die Anerkennung als Geprüfter VBA-Fachbetrieb

### ■ Bestätigung der Immissionsschutzbehörde

Die unterzeichnende Behörde bestätigt hiermit der

Firma:

Inhaber:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Tel.:

dass nach Kenntnis der Immissionsschutzbehörde **derzeit** keine Auflagen existieren, die dem 24-Stunden-Dienst des Unternehmens entgegenstehen.

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel





## Formblatt Nr. 2

### ■ Bestätigung

Betreff: **Hakenlastversicherung für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“**

Unterzeichnende **Versicherungsgesellschaft** (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:

Inhaber:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Tel.:

dass eine gültige Hakenlastversicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht.

Die Höchsthaftungssummen betragen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| • Für Güter- und Güterfolgeschäden bei Pkw                  | Euro 500.000,-   |
| • Für Güter- und Güterfolgeschäden bei Lkw (Gruppe B1 + B2) | Euro 1.000.000,- |
| • Für reine Vermögensschäden                                | Euro 20.000,-    |

Versicherungsschein-Nummer:

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel







## Formblatt Nr. 3

### ■ Bestätigung

Betreff:

**Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“**

Unterzeichnende **Versicherungsgesellschaft** (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:

Inhaber:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Tel.:

dass für den o.g. Betrieb eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung \*) besteht.

Versicherungsschein-Nummer:

\*) Eingeschlossen sind auch die Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten sowie Arbeiten auf fremden Grundstücken (erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung / Zusatzbedingung zur Betriebshaftpflichtversicherung).

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel





## Formblatt Nr. 4, Seite 1

Für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“

### ■ Abrechnung von Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten im Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t zGM

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach der Einsatzzeit. Unter der Einsatzzeit versteht man die Zeit von der Abfahrt zum Einsatzort (z.B. Pannen- oder Unfallort) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz bereit ist, d.h. eventuell notwendig werdende Reinigungsarbeiten am Fahrzeug gehören zur Einsatzzeit.

#### I. Stundenverrechnungssatz für den Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,49 t zGM

Unter dem Stundenverrechnungssatz versteht man im Pkw-Auftragsbereich die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl. dem Fahrer zur normalen Arbeitszeit, sowie inkl. der Kilometerleistung und inkl. der Hakenlastversicherung.

Diese Stundenpauschalen enthalten außerdem Leistungen wie Bergungen, Fahrbahnreinigung, erschwertes Auf- und Abladen, Wartezeiten und Ähnliches.

Zusatzpersonal, Material, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Sondergeräte und Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.

Stand der aktuellen Preisliste

Datum

voraussichtlich gültig bis

Datum

Lkw für Fahrzeugbeförderung -LFB- Bergungsfahrzeug ohne Ladekran	(Schlüssel-Nr. 0828 00 oder 1628 00)*	Euro/Std.
Lkw für Fahrzeugbeförderung mit Kran -LFBK- Bergungsfahrzeug mit Ladekran	(Schlüssel-Nr. 0828 00 oder 1628 00)*	Euro/Std.
Abschleppwagen -AW- Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA1	(Schlüssel-Nr. 1601 00)*	Euro/Std.
Abschleppwagen -AWU- Selbstfahrende Arbeitsmaschine	(Schlüssel-Nr. 1601 00)*	Euro/Std.
Pannenhilfefahrzeug -SKP- Sonstige-Kfz-Pannenhilfe	(Schlüssel-Nr. 1629 00 oder 1829 00)*	Euro/Std.
Pannenhilfefahrzeug -SKW- Sonstige-Kfz-Werkstattwagen	(Schlüssel-Nr. 1625 00 oder 1825 00)*	Euro/Std.
Transportanhänger -AFB- Anhänger für Fahrzeugbeförderung (02, 03 - DC)	(Schlüssel-Nr. 8328 00/8428 00/8528 00)*	Euro/Std.

In den Stundenverrechnungssätzen für die Einsatzfahrzeuge ist der Personalkostenanteil in Höhe von Euro  enthalten.

\*Die neuen Schlüsselnummern nach der neuen EG-FGV siehe Seite 12





## II. Verrechnung von Zusatzpersonal

Bergungsleiter (im Pkw-Bereich nur bei Extremfällen gerechtfertigt):	Euro/Std.
Bergungs- und Abschleppfachkraft:	Euro/Std.
Kfz-Mechaniker:	Euro/Std.
Hilfskraft:	Euro/Std.

## III. Zuschläge auf Personalkosten

Überstunden / Mehrarbeit:	%
Nachtarbeit:	%
Samstag:	%
Sonn- und Feiertag:	%

## IV. Standgebühren, Unterstell- bzw. Verwahrgebühren für Pkw

Freigelände/Hof	Euro/Tag
Halle/Garage	Euro/Tag

## VI. Zusatzgeräte

Radroller (Pkw):	pauschal Euro
Ölbindemittel:	Euro/Kilo
Entsorgung der Ölbindemittel:	Euro/Kilo
Sonstiges (bitte angeben):	Euro

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei allen Preisen!





**■ Abrechnung von Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten über 3,49 t zGM für den Schwerlastbereich**

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach der Einsatzzeit. Unter der Einsatzzeit versteht man die Zeit von der Abfahrt zum Einsatzort (z.B. Pannen- oder Unfallort) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz bereit ist, d.h. eventuell notwendig werdende Reinigungsarbeiten am Fahrzeug gehören zur Einsatzzeit.

**I. Stundenverrechnungssatz für den Auftragsbereich ab 3,49 t zGG**

Unter dem Stundenverrechnungssatz versteht man im Schwerlastbereich die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl. dem Fahrer zur normalen Arbeitszeit, sowie inkl. der Kilometerleistung und inkl. der Hakenlastversicherung.

Diese Stundenpauschalen enthalten außerdem Leistungen wie Bergungen, Fahrbahnreinigung, erschwertes Auf- und Abladen, Wartezeiten und Ähnliches.

Zusatzpersonal, Material, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Sondergeräte und Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.

Stand der aktuellen Preisliste

Datum

voraussichtlich gültig bis

Datum

Pannenhilffahrzeug -SKW- :  
Sonstige-Kfz-Werkstattwagen

(Schlüssel-Nr. 1825 00 oder 1625 00)\*

Euro/Std.

Auftragsobjekte von:

Abschleppwagen DA1 (Schlüssel-Nr. 1601 00)\*

3,49 t bis 7,49 t zGM

Euro/Std.

7,5 t bis 15,99 t zGM

Euro/Std.

16,0 t bis 21,99 t zGM

Euro/Std.

22,0 t zGM und darüber

Euro/Std.

Autokran -AK-

Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA53  
(Schlüssel-Nr. 1621 00)\*

t

Euro/Std.

Mobilkran -MK-

Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA53  
(Schlüssel-Nr. 1627 00)\*

t

Euro/Std.

\*Die neuen Schlüsselnummern nach der neuen EG-FGV siehe Seite 12







**Sondergerät**

Dolly-Achse - DA -	t	Euro/Std.
Tieflader ohne Zugmaschine	t	Euro/Std.
”	t	Euro/Std.
”	t	Euro/Std.
Zugfahrzeug für Auflieger/Anhänger	t	Euro/Std.
”	t	Euro/Std.
”	t	Euro/Std.
Gabelstapler	t	Euro/Std.
”	t	Euro/Std.
Radroller (Lkw)		Euro/pauschal
Luftkissen		Euro/pauschal
Hebesysteme (z.B. von den Herstellern Bäsman, Krause)		Euro/pauschal
Ölbindemittel		Euro/Kilo
Entsorgung der Ölbindemittel		Euro/Kilo

**II. Standgebühren, Unterstell- bzw. Verwahrgebühren**

Freigelände/Hof	Euro/Tag
Halle/Garage	Euro/Tag

**III. Verrechnung von Zusatzpersonal**

Bergungsleiter:	Euro/Std.
Bergungs- und Abschleppfachkraft:	Euro/Std.
Kfz-Mechaniker:	Euro/Std.
Hilfskraft:	Euro/Std.

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei allen Preisen!





■ **Personalliste**

In dieser Liste sollen die Mitarbeiter aufgeführt werden, die im Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppbereich tätig sind.

**A.) Festangestellte Mitarbeiter**

Führerschein													
Lehrgänge													
im Betrieb tätig seit													
erlernter Beruf													
Geburts- datum													
Name													





■ **Personalliste**

In dieser Liste sollen die Mitarbeiter aufgeführt werden, die im Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppbereich tätig sind.

**B.) Aushilfskräfte**

Führerschein													
Lehrgänge													
im Betrieb tätig seit													
erlernter Beruf													
Geburts- datum													
Name													





## Formblatt Nr. 7

### ■ Bestätigung

Betreff:

**Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“**

Unterzeichnende **Versicherungsgesellschaft** (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:

Inhaber:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Tel.:

dass eine gültige Versicherung gemäß § 7a Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht. Die Mindestdeckungssumme beträgt Euro 600.000 je Schadensereignis.

Versicherungsschein-Nummer:

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel







## Formblatt Nr. 8

### ■ Bestätigung

Betreff:

**Umweltschadenversicherung für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“**

Unterzeichnende **Versicherungsgesellschaft** (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:

Inhaber:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Tel.:

dass eine gültige Versicherung gemäß Umweltschadensgesetz vom 14.11.2007 besteht.

Versicherungsschein-Nummer:

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel





## Formblatt Nr. 9

### ■ Bestätigung zum Nachweis der Qualifikation für den Geprüften VBA-Fachbetrieb

Herr/Frau

war in der Zeit von

bis

in unserem Unternehmen tätig und mit Aufgaben des Bergens und Abschleppens sowie der Pannenhilfe an Schwerverkehrsfahrzeugen betraut.

In dieser Zeit hat sich Herr/Frau

gründliche Kenntnisse in diesem Aufgabengebiet angeeignet. Hierzu gehören unter anderem neben Kenntnissen z. B. über den Ausbau von Kardan- und Steckwellen, Lösen von Federspeicherbremsen, Versorgen der Fahrzeuge mit Fremdluft, auch das Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nichtrollfähigen Schwerverkehrsfahrzeugen, deren vorbereitende Arbeiten sowie anfallende Bergungsarbeiten mit Seilwinde.

Ebenso war Herr/Frau

in der Zeit von

bis

zusätzlich als Mitarbeiter eines verantwortlichen Bergungsleiters in unserer Firma tätig. Er/Sie hat hierbei ausreichende Berufserfahrung im Fachbereich Bergen und Abschleppen von Schwerverkehrsfahrzeugen mit Auto- und Mobilkran (AK/MK) und Abschleppwagen (AWU) gesammelt.

Herr/Frau

hat in dieser Zeit auch in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Bergungsleiter bei Schwerverkehrseinsätzen der Gruppe II verschiedentlich Bergungseinsätze geleitet.

Herr/Frau

hat an folgenden betrieblichen/außerbetrieblichen Schulungen und Lehrgängen teilgenommen:

Datum

Ort

Unterschrift / Firmenstempel



